

# Projektion der Bundesmittel zur Rentenversicherung als Anteil der Ausgaben des Bundeshaushalts

## – Daten und Methodik –

**Die Fortschreibung der Bundesmittel zur Rentenversicherung bis zum Jahr 2045 fußt auf Quellen der Bundesregierung und der DRV Bund.** Bis zum Jahr 2028 entsprechen diese Angaben dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und dem Finanzplan bis 2028. Ab dem Jahr 2029 basieren die Angaben zu den Bundesmitteln zur allgemeinen Rentenversicherung auf der Finanzschätzung der DRV Bund (Juli 2024). Die Bundesmittel zur knappschaftlichen Rentenversicherung werden ab dem Jahr 2029 auf Grundlage der Ergebnisse des Rentenversicherungsberichtes 2023 der Bundesregierung fortgeschrieben.<sup>1</sup> Gemäß diesen Ergebnissen werden die Bundesmittel zur knappschaftlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2028 stetig abnehmen. Alle weiteren Bundesmittel (rund 5 %), wie die Erstattungen für Sonder- und Zusatzsysteme der DDR, werden ab dem Jahr 2029 mit dem unten erläuterten BIP-Wachstum projiziert.<sup>2</sup>

**Die Ausgaben des Bundeshaushalts entsprechen bis zum Jahr 2028 den Werten des Finanzplans 2025-2028, danach erfolgt eine Fortschreibung gemäß dem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes.** Ab dem Jahr 2029 wird unterstellt, dass das BIP im gleichen Maße wächst wie die (sozialversicherungspflichtige) Lohnsumme.<sup>3</sup> Dabei wird ein nominales Lohnwachstum in Höhe von 3 Prozent unterstellt, analog zu den langfristigen Annahmen der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichtes 2023 der Bundesregierung und den Finanzschätzungen der DRV Bund. Für die Ermittlung des Wachstums der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ab 2029 werden Zahlen der Finanzprojektion der DRV Bund genutzt.

**Die Auswirkung des Rentenpakets II auf die Bundesmittel zur Rentenversicherung werden auf Basis des im Mai 2024 vorgelegten [Gesetzesentwurfs](#) der Bundesregierung ermittelt.** Dabei werden die Minder- und Mehrausgaben der gesamten Bundesmittel bis zum Jahr 2045 bei den Bundesmitteln berücksichtigt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Dabei werden die Veränderungsdaten in der „mittleren Variante“, siehe Übersicht B11 zugrunde gelegt. Damit werden langfristig die gleichen Lohnwachstums-Annahmen getroffen wie in der Frühjahrsprojektion 2024, die dem Finanzplan und den Finanzschätzungen der DRV Bund zugrunde liegen. Ab dem Jahr 2038 wird für die Projektion der Bundeszuschüsse zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durchschnittliche Änderungsrate dieser Zuschüsse der Jahre 2033-2037 gemäß Rentenversicherungsbericht 2023 fortgeschrieben.

<sup>2</sup> Diese Annahme könnte langfristig zu einer Überschätzung dieser Bundesmittel führen, da die Erstattungen für die in der DDR verdienten Anwartschaften langfristig abnehmen sollten.

<sup>3</sup> Dies entspricht den üblichen langfristigen Annahmen, wie sie beispielsweise ähnlich von der EU-Kommission genutzt werden (siehe Abschnitt 3.2, [AWG Bericht 2024](#)). Vereinfachend wird in den Berechnungen ab 2029 nur das Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Löhne zugrunde gelegt und damit implizit ein analoges Wachstum der gesamten volkswirtschaftlichen Lohnsumme angenommen. Es wird in nominalen Werten gemessen, von langfristigen Unterschieden ausgewählter Preisindizes (BIP-Deflator, Verbraucherpreise) wird langfristig abstrahiert.

<sup>4</sup> Konkret werden die Mehr- und Minderausgaben, die sich auf Basis der aktuellen Finanzschätzung der DRV Bund vom Juli 2024 ergeben, zu Grunde gelegt.